

Az.: 5 A 504/13
2 K 892/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Kläger -

2. der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwassergebühren 2010
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richter am Obergericht Dehoust, Tischer und Heinlein

am 13. Juni 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. April 2013 - 2 K 892/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 114,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. April 2013 zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) oder eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegen.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Abwassergebühren für das Jahr 2010. Für dieses Jahr erhielten die Kläger einen Gebührenbescheid für Abwasser, in dessen Briefkopf der Beklagte genannt wird. Zusätzlich wird aber angegeben „Mit der Betriebsführung beauftragt: ENSO Energie Sachsen Ost AG“. Die Bescheide sind nicht unterschrieben. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2011 wies der Beklagte die Widersprüche zurück. Der Widerspruchsbescheid trägt den gleichen Briefkopf wie die Ausgangsbescheide. Er ist aber mit dem Siegel des Beklagten versehen und von dessen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden..... M..... handschriftlich unterschrieben.
- 3 Auf die Klage der Kläger hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil den Widerspruchsbescheid gegenüber der Klägerin insoweit aufgehoben, wie in ihm Gebühren und Auslagen festgesetzt werden. Im Übrigen hat es die Klage der Klägerin

abgewiesen. Hinsichtlich des Klägers hat das Gericht das Verfahren eingestellt, nachdem es die Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt hatten. Zur Begründung der Klageabweisung hat das Gericht ausgeführt, dass zwar der Gebührenbescheid keine rechtmäßige Verfügung des beklagten Zweckverbandes sei, weil er inhaltlich vollständig vom privaten Geschäftsbesorger stamme. Dieser Mangel sei aber durch den Widerspruchsbescheid geheilt worden, mit ihm läge eine Regelung vor, die unzweifelhaft dem Beklagten als Hoheitsträger zuzurechnen sei. Sie sei eigenhändig vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden unterschrieben, der damit die inhaltliche Verantwortung übernommen habe. Die Beklagte als Widerspruchsbehörde sei auch nicht auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids beschränkt gewesen, sondern habe auch dessen Zweckmäßigkeit überprüfen dürfen. Deshalb liege eine eigenständige Entscheidung des Beklagten vor.

- 4 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags ein, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Nach den in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen habe das Verfahren auch zu ihren Gunsten eingestellt werden müssen. Es stelle sich die Frage, ob vorliegend das Widerspruchsverfahren mit einem rechtsfehlerfreien Widerspruchsbescheid beendet worden sei. Der Widerspruchsbescheid sei vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden unterzeichnet. Dieser sei indes nach § 56 Abs. 3 SächsKomZG nicht vertretungsberechtigtes Organ des Zweckverbandes. Da Herr M..... zurückgetreten gewesen sei, habe zwar der Stellvertreter in diesem Verhinderungsfall die Amtsgeschäfte übernehmen dürfen. Der Stellvertreter habe aber alsbald eine Verbandsversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Unterlasse er das pflichtwidrig, seien seine Amtshandlungen formell unwirksam. Darüber hinaus erhebt die Klägerin die Aufklärungsrüge. Das Verwaltungsgericht habe ihr rechtliches Gehör verletzt und sich in der Folge einer umfassenden Prüfung des angegriffenen Widerspruchsbescheids verweigert. Es sei fraglich, ob der Beklagte überhaupt legitimiert sei, Abwassergebührenbescheide zu erlassen. Wirtschaftlicher Eigentümer der Abwasseranlagen sei die AWOS GmbH, an der der Beklagte zu 51 % beteiligt sei. Der Beklagte erledige die Verwaltungstätigkeit mangels Personals auf der Grundlage eines mit der ENSO geschlossenen Betriebsführungsvertrags mit ENSO-Personal, das nicht für die Erledigung hoheitlicher Aufgaben autorisiert sei. Nach dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit sei der Hoheitsträger verpflichtet, alle Aufgaben

grundsätzlich durch eigenes Personal, eigene Sachmittel und in eigener Organisation zu verrichten. Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt habe es eine gesetzliche Ermächtigung, den Erlass von Gebührenbescheiden auf einen privaten Dritten zu übertragen, noch nicht gegeben. Dies führe zur Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheids, aber auch des Widerspruchsbescheids. Der Widerspruchsbescheid sei zwar von einem Vertreter des Beklagten unterzeichnet. Da der Beklagte aber über kein eigenes Personal für die Tätigkeit als Widerspruchsbehörde verfüge und als Servicekontakt in dem Bescheid die E-Mail-Adresse eines Beschäftigten des privaten Geschäftsbesorgers ENSO GmbH angegeben sei, sei der Widerspruchsbescheid dem privaten Geschäftsbesorger zuzuordnen. Der Bescheid habe auch nicht von dem nicht vertretungsberechtigten ehrenamtlichen Geschäftsführer Herrn S....., der gleichzeitig Mitarbeiter der ENSO GmbH sei, unterzeichnet werden dürfen. Hinzu komme, dass der Beklagte nicht zuständige Widerspruchsbehörde sei, weil nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG die Landesdirektion Dresden zuständig sei. Aus diesen Gründen sei auch die Kostenerhebung im Widerspruchsbescheid rechtswidrig. Hinzu komme, dass im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (BVerfGE 133, 143) Zweifel an der Verfassungskonformität von § 22 Abs. 2 SächsKAG bestünden. Die Vorschrift ermögliche es dem Beklagten, zeitlich unbegrenzt neue, erstmals wirksame Beitrags- oder Gebührensatzungen in Kraft treten zu lassen.

- 5 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 5 A 406/15 -, juris Rn. 7; st. Rspr.).
- 7 a) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend das Verfahren nur im Hinblick auf den Kläger eingestellt. Wie aus Seite 3 der Niederschrift der mündlichen Verhandlung ersichtlich, hat der Beklagtenvertreter dort erklärt, „den Ausgangs- und

Widerspruchsbescheid gegenüber dem Kläger (zu 1.)“ aufzuheben. Die Klägervertreterin hat daraufhin für „den Kläger zu 1“ den Rechtsstreit für erledigt erklärt und der Beklagtenvertreter ist der Erledigterklärung beigetreten. Hinsichtlich der Klägerin ist somit keine Erledigung eingetreten.

8 b) Auch soweit die Klägerin ansonsten - zum Teil im Rahmen ihrer Rüge der Verletzung der Aufklärungspflicht und des rechtlichen Gehörs - Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts geltend macht, greifen diese nicht durch.

9 Soweit die Klägerin die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids in Zweifel zieht, kommt es hierauf nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, das ebenfalls von einer Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheids ausgegangen ist, nicht an, weil das Gericht davon ausgeht, dass die Mängel des Ausgangsbescheids durch den Widerspruchsbescheid geheilt worden sind. Diese Auffassung trifft zu.

10 Der Widerspruchsbescheid, der dem Ausgangsbescheid gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erst seine endgültige, dem Gegenstand der Anfechtungsklage bildende Gestalt verleiht, kann einen nur formal der Behörde zurechenbaren, inhaltlich aber von einer Privatperson erlassenen Verwaltungsakt durch das Nachholen einer von der Behörde materiell verantworteten Regelung zu einem rechtmäßigen Verwaltungsakt umgestalten, sofern die Widerspruchsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis besitzt (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 19 bis 23; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 30 m. w. N.). Dies war bei Erlass des Widerspruchsbescheids im Jahr 2011 der Fall. Der Beklagte besaß zu diesem Zeitpunkt als Widerspruchsbehörde mangels abweichender landesrechtlicher Regelungen gem. § 68 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO eine umfassende Kontrollbefugnis, so dass der Mangel des Ausgangsbescheids geheilt werden konnte. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) in der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) geänderten Fassung, wonach den Bescheid über einen Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Verwaltungsverbands oder eines Zweckverbands, der der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde

erlässt, wobei die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit dem Verwaltungsverband oder dem Zweckverband vorbehalten bleibt, ist ab 11. Juli 2009 durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 326) aufgehoben worden. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO ist hier anwendbar, weil es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift handelt. Die Hoheit, für das Betreiben von gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen Abgaben zu erheben, gehört herkömmlich zum Bereich gemeindlicher Selbstverwaltung (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 27. Januar 2010, BVerfGE 125, 141, 159 [zu Art. 28 Abs. 2 GG]). Ist die Aufgabe des Betriebs der öffentlichen Einrichtungen und der Abgabenerhebung hierfür von der Gemeinde auf einen Zweckverband übertragen, ändert sich an der Natur der Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO nichts. Der Zweckverband verwaltet die ihm übertragene Aufgabe anstelle der Gemeinde unter eigener Verantwortung (vgl. §§ 46, 45 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG; SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 2015 - 5 A 35/13 -, juris Rn. 13). Zuständig war hier deshalb der Beklagte selbst und nicht die Landesdirektion als Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKomZG.

- 11 Aufgrund der Unterzeichnung des Widerspruchsbescheids durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden liegt hier eine inhaltlich, d. h. materiell vom Beklagten verantwortete Regelung vor, was gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO den möglichen Mangel des Ausgangsbescheids heilt. Mit seiner Unterschrift hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende dokumentiert, dass die vom privaten Geschäftsbesorger stammende Entscheidung als Verwaltungsakt mit dem bekanntgegebenen Inhalt vollständig so ergehen soll und dass er als stellvertretender Verbandsvorsitzender dafür die Verantwortung übernimmt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AO sowie SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 33). Der Verbandsvorsitzende war beim Beklagten der zuständige Amtsträger für den Erlass von Abwasserbeitrags- und Widerspruchsbescheiden. Als Geschäft der laufenden Verwaltung erlässt er gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG die nach Grund und Höhe durch das Satzungsrecht weitgehend vorgezeichneten Abgabenbescheide im eigenen Tätigkeitsfeld (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 2015 - 5 A 35/13 -, juris Rn. 14). Der Widerspruchsbescheid trägt die Unterschrift des stellvertretenden

Verbandsvorsitzenden Thomas M..... Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung (vgl. für den Bürgermeister: § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Wie der Verbandsvorsitzende wird er für die Dauer von fünf Jahren oder - ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds - für die Dauer dieses Amtes gewählt (§ 56 Abs. 2 Satz 2 SächsKomzG). Während seiner Amtszeit hat er die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse. Es kann deshalb offenbleiben, ob hier - wie von der Klägerin vorgetragen - die Neuwahl eines neuen Vorsitzenden verspätet erfolgt ist.

- 12 Die Frage, wer Eigentümer der Entwässerungsanlagen ist, ist nicht entscheidungserheblich. Für die Abgrenzung einer öffentlichen von einer privaten Einrichtung sind nicht die Eigentumsverhältnisse entscheidend, sondern ob die Einrichtung öffentlich gewidmet wurde (vgl. SächsOVG, Urt. v. 3. September 2015 - 5 A 772/13 -, juris; Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 46; Beschl. v. 24. September 2004, SächsVBl. 2005, 14, 17).
- 13 Soweit die Klägerin sich gegen die Kostenerhebung im Widerspruchsbescheid wendet, ist diese nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Insoweit hat das Verwaltungsgericht der Klage der Klägerin stattgegeben. Da der Beklagte gegen das Urteil weder Berufung eingelegt noch sich rechtzeitig der Berufung der Klägerin angeschlossen hat (vgl. § 127 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 VwGO) ist das Urteil des Verwaltungsgerichts insoweit, als es die Aufhebung der Festsetzung von Widerspruchskosten betrifft, rechtskräftig.
- 14 Soweit die Klägerin die Verfassungskonformität des § 22 Abs. 1 SächsKAG mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (BVerfGE 133, 143) in Zweifel zieht, muss dem hier nicht weiter nachgegangen werden. Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber sicherzustellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Fehlt eine solche Regelung, führt dies jedoch nicht zur Nichtigkeit der gesetzlichen Vorschriften zur Abgabenerhebung, sondern nur zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers, eine zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme von Beitragsschulden zu gewährleisten (BVerfG, Beschl. v. 5. März 2013 a. a. O. Rn. 49 f.). Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber inzwischen mit der zeitlichen Obergrenze

des § 3a Abs. 3 SächsKAG nachgekommen (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bei Anschlussbeiträgen: SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2016 - 5 A 493/14 -, juris). Im vorliegenden Fall geht es zudem um Abwassergebühren. Da die Gebührenschild gem. § 33 Abs. 2 Buchst. a der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Abrechnungsjahr (Veranlagungszeitraum) entsteht, womit die Festsetzungsfrist beginnt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 170 Abs. 1 AO), die nach vier Jahren abläuft (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 AO sowie seit 1. Januar 2014: § 3a Abs. 2 SächsKAG), bestand und besteht bei Gebühren eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Gebührenschildner.

- 15 2. Die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) sind nicht hinreichend dargetan.
- 16 Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 -, juris Rn. 20).
- 17 a) Die Klägerin rügt zum einen, das Verwaltungsgericht habe eine hinreichende Sachaufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) unterlassen.
- 18 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats erfordert die Rüge eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung hätten führen können. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Aufklärungsrüge kein

Mittel darstellt, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Vorinstanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Deshalb muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, durch Stellung eines Beweisantrags hingewirkt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 9; Urt. v. 22. Januar 1969, BVerwGE 31, 212, 217 f.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2015 - 5 A 206/14 -, juris Rn. 24; jeweils m. w. N.). Dem wird der Antrag nicht gerecht.

- 19 b) Auch eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) ist nicht schlüssig vorgetragen.
- 20 Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist allerdings nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen worden sind, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Gebot des rechtlichen Gehörs gewährt allerdings keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2015 - 5 A 206/14 -, juris Rn. 27; st. Rspr.).
- 21 Besondere Umstände dafür, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde, trägt die Klägerin nicht vor. Sie beschränkt sich darauf, der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts die eigene Rechtsauffassung entgegenzustellen.
- 22 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung auf die im Berufungsverfahren noch streitige
Gebührenforderung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz
1 GKG.

24

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Tischer

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 17.06.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte